

Ist ein Ehevertrag für selbstständige Ärztinnen und Ärzte sinnvoll?

Steuertipp Teil 2: Zahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs

Im letzten Beitrag (nä 6/24) wurde der gegebenenfalls durchzuführende Versorgungsausgleich als mögliche Folge einer Scheidung dargestellt. Im zweiten Teil soll nun erläutert werden, inwiefern Zahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs an den anderen Ehegatten oder Wiederauffüllungszahlungen in der eigenen nach der Scheidung gekürzten Altersvorsorge steuerlich absetzbar sein können.

Zahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs an den anderen Ehegatten

Zahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs können vorkommen, weil man diese als Gegenleistung in einem Ehevertrag im Vorfeld vereinbart hat, um im Scheidungsfall den Versorgungsausgleich auszuschließen, oder weil man später im Scheidungsverfahren eine solche Regelung getroffen hat. In solchen Fällen leistet der ausgleichsverpflichtete Ehegatte eine Zahlung in Form eines Geldbetrages oder eines Geldsurrogats, zum Beispiel der Übertragung einer Lebensversicherung. Seit 2015 sind solche Zahlungen beim ausgleichsberechtigten Ehegatten als Sonderausgaben absetzbar. Im Gegenzug muss der Empfänger der Leistung diese als sonstige Einkünfte versteuern. Diese Regelung korrespondiert mit den Regelungen zum Trennungs- bzw. nachehelichem Unterhalt mit einem großen Unterschied. Während bei den Unterhaltszahlungen – sog. Realsplitting – ein Höchstbetrag in Höhe von 13.805 Euro pro anno zum Tragen kommt, ist dieser Höchstbetrag hier nicht zu beachten. Wie beim Unterhalt, sind ein Antrag des Ausgleichsverpflichteten und eine Zustimmung des Ausgleichsberechtigten erforderlich, da die Durchführung auf beiden Seiten steuerliche Auswirkungen hat. Achtung: der ausgleichsberechtigte Ehegatte wird nur zustimmen, die Steuer darauf zu bezahlen, wenn der Ausgleichsverpflichtete diese übernimmt. Die Regelung macht deshalb nur dann einen Sinn, wenn der Steuersatz des ausgleichsberechtigten Partners deutlich unter dem eigenen Steuersatz liegt, so dass trotz Übernahme der Steuerschuld insgesamt durch diese Regelung ein steuerlicher Vorteil verbleibt. Das sollte man sinnvollerweise im Vorfeld durch einen steuerlichen Berater berechnen lassen.

Wiederauffüllungszahlungen in der eigenen nach der Scheidung gekürzten Altersvorsorge

Im Fall der Wiederauffüllung der eigenen Altersvorsorge benötigt man keine Zustimmung des anderen Partners und es

müssen auch keine „Steuernachteile“ auf dessen Seite ausgeglichen werden. Trotz mehrfacher Versuche solche Zahlungen als Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften unbeschränkt abzusetzen, konnte sich diese Auffassung nicht durchsetzen. Das Bundesfinanzministerium hat 2023 in einem ausführlichen BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung Stellung genommen (BMF-Schreiben vom 21.03.2023, IV C 3 - S. 2221/19/10035:001) und Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen wie dem Ärzteversorgungswerk sowie zu zertifizierten Basisrentenversicherungen als Sonderausgaben (i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b EstG) eingruppiert.

Der Nachteil dieser Regelung liegt darin, dass im Bereich der Sonderausgaben Höchstbeträge zur Anwendung kommen, welche die Absetzbarkeit stark beschränken. Zwar sind solche Zahlungen seit 2023 theoretisch voll abzugsfähig, allerdings bei Ledigen im Kalenderjahr 2024 nur bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 27.566 Euro und bei Ehegatten bis zu einem Betrag in Höhe von 55.132 Euro. Zahlt die Ärztin oder der Arzt ohnehin schon beispielsweise den 10/10 Beitrag in das Versorgungswerk Niedersachsen, der aktuell bei 1.617 Euro pro Monat und 19.404 Euro pro anno liegt, bleiben nur noch 8.162 EUR extra abzugsfähig. Aus diesem Grund empfiehlt es sich hohe Wiederauffüllungszahlungen in den Versorgungswerk auf mehrere Jahre zu verteilen. Ein steuerlicher Berater kann unter Berücksichtigung der im Übrigen geleisteten Altersvorsorgebeiträge dabei helfen, die optimale Verteilung auszuarbeiten.

Da die Rechtsanwälte, die im Scheidungsfall die rechtlichen Prozesse begleiten, diesbezüglich nicht beraten möchten und können, ist es ratsam, beim Abschluss eines Ehevertrages oder später im Scheidungsprozess auch immer einen Steuerberater zu involvieren, um eventuell mögliche steuerliche Vorteile abzugreifen.

Dr. Jörg Schade
Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
und Laura Stüwe, Steuerberaterin
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Hannover